

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail an
stellungnahmen@sozialministerium.at
vera.pribitzer@sozialministerium.at

Wien, 17. Oktober 2018

Entwurf eines Sozialversicherungs-Organisations-Begleitgesetzes
GZ: BMASGK-21119/0010-II/A/1/2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2018 hat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz den oa Entwurf übermittelt und ersucht, dazu bis 19. Oktober 2018 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates (VAN) bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

Im Zusammenhang mit den im Entwurf eines Notarversicherungs-Überleitungsgesetzes (NV-ÜG) vorgesehenen Bestimmungen ergibt sich zu nachstehend angeführten Artikeln ein Anpassungsbedarf.

Zu Artikel 12 (Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes)

Ergänzend wird zu Z 1 nachstehende Änderung angeregt:

In § 11 Abs. 1 Z 1 entfällt nach dem Ausdruck „NVG“ die Jahreszahl „1972“ und ist nach dem Wort „Unfallversicherungsanstalt“ die Wortfolge „beziehungsweise die für die Leistung der Pension zuständige Versorgungsanstalt des österreichischen Notariates;“ einzufügen.

Bemerkt wird, dass es im Bereich der VAN nur noch einen Bezieher einer Pension nach dem NVG mit einer Leistung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz gibt.



Zu Artikel 26 (Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes)

Zu Z 5 (§ 62 Abs. 1 Z 4) wird folgende Änderung vorgeschlagen:

„4. von Notaren und Notarinnen, die in die Vorsorge nach § 1 des Notarversorgungsgesetzes, BGBl. I Nr. XX/2018, einbezogen sind, oder“

Zu Z 7 (§ 64 Abs. 6) wird folgende ergänzende Änderung angeregt:

§ 64 Abs. 6 zweiter Satz lautet:

„Für diese Beiträge gelten die nach dem Notarversorgungsgesetz anzuwendenden Vorschriften über die Fälligkeit, Einzahlung und Eintreibung der Pflichtbeiträge sowie über die Melde- und Auskunftspflichten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Beiträge zur Versorgung die Beiträge an die BV-Kassen treten.“

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Wege (an begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Versicherungsanstalt des
österreichischen Notariates

Der Präsident

Der Direktor

Dr. Andreas KLEIN e.h.

Mag. Dr. Felix PROKSCH e.h.